



# **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen den

**Gemeinden Aesch, Duggingen, Grellingen und  
Pfeffingen  
nachstehend Gemeinden genannt**

als Auftraggeber

und der

**Spitex Birstal**

als Beauftragte

Aesch, den 01.11. 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>LEISTUNGSVEREINBARUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Rahmen</b> .....	<b>3</b>
1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung .....	3
<b>2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
2.1 Bundesgesetze und Verordnungen .....	3
2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene .....	3
2.3 Statuten Spitex Birstal .....	3
2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern .....	3
<b>3. Ziele</b> .....	<b>4</b>
3.1 Wirkungsziele .....	4
3.2 Zielgruppen .....	4
<b>4. Leistungsinhalte und –umfang</b> .....	<b>4</b>
4.1 Spitex-Leistungen .....	4
4.2 Erweitertes Dienstleistungsangebot .....	5
4.3 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung .....	5
4.4 Koordination/Vernetzung .....	5
<b>5. Qualitätssicherung und –entwicklung</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Weitere Pflichten der Spitex</b> .....	<b>6</b>
6.1 Personal .....	6
6.2 Jahresziele / Jahresbericht .....	6
<b>7. Aufgaben der Gemeinden</b> .....	<b>6</b>
7.1 Beiträge .....	6
7.2 Unterstützung .....	6
7.3 Öffentlichkeitsarbeit .....	6
7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung .....	6
<b>8. Finanzierung</b> .....	<b>7</b>
<b>8.1. Mittelbeschaffung</b> .....	<b>7</b>
8.2 Tarife .....	7
8.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden .....	7
8.4 Weitere Beiträge der Gemeinden .....	8
8.5 Zahlungsausstände .....	8
8.6 Überkommunale Leistungen .....	8
<b>9. Indikatoren der Leistungserbringung</b> .....	<b>8</b>
9.1 Berichterstattung .....	9
9.2 Revision und Einsichtsrecht .....	9
9.3 Rechnungsprüfung durch die Gemeinden .....	9
<b>10. Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung</b> .....	<b>9</b>
10.1 Partnerschaftlichkeit .....	9
10.2 Unternehmerische Verantwortung .....	9
<b>11. Dauer der Vereinbarung / Aufhebung</b> .....	<b>9</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>

Die Gemeinden beauftragen - gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen - die Spitex Birstal, eine fachgerechte bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Aesch, Duggingen Grellingen und Pfeffingen anzubieten.

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Gemeinden und der Spitex Birstal.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex Birstal.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Birstal und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

## **2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften**

### **2.1 Bundesgesetze und Verordnungen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994 insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 9a, 20, 24, 33, 34

### **2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene**

- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901 (seit 01.01.2009 in Kraft), insbesondere Artikel 1, 2, 3, 37, 38, 79.
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), insbesondere Art. 1, 2, 4, 5.

### **2.3 Statuten Spitex Birstal**

- vom 22. April 2009

### **2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern**

Der Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Schweiz, beziehungsweise Spitex-Verband Baselland, mit den Krankenversicherern ist verbindlich.

### **3. Ziele**

#### **3.1 Wirkungsziele**

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

#### **3.2. Zielgruppen**

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden

### **4. Leistungsinhalte und -umfang**

#### **4.1. Spitex-Leistungen**

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Der gesetzlich in § 79 Abs.2 GesG definierte Mindestumfang dieses Spitexangebotes umfasst die folgenden Leistungen:

- sozialversicherungsrechtliche Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG)
- Hauswirtschaftsleistungen
- Betreuungsangebote für Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Mahlzeitendienste, sowie
- Tages- und Nachtangebote

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Tages- und Nachtangebote und andere.

#### **4.2. Erweitertes Dienstleistungsangebot**

Erweiterte Dienstleistungen sind vor deren Einführung den Gemeinden zu melden. Sie können nur mit Zustimmung der Gemeinden erweitert werden, sofern sie nicht selbsttragend sind.

#### **4.3. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung**

Die Spitex-Leistungen können in speziellen Fällen eingestellt werden. z. B.

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden
- infolge akuten Mangels an qualifiziertem Personal
- bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten (siehe Abschnitt 8.5)

Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden.

#### **4.4. Koordination/Vernetzung**

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

### **5. Qualitätssicherung und -entwicklung**

Die Spitex Birstal erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KGV Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“).

## **6. Weitere Pflichten der Spitex**

### **6.1. Personal**

Die Spitex verpflichtet sich, fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion anzustellen. Die Anstellung und Entlohnung des Personals richtet sich nach den Empfehlungen des Spitex-Verbands Baselland.

Die Spitex verpflichtet sich, ihre Mitarbeitenden in Bezug auf fachliche Kompetenz und Funktion zu fördern und in angemessenem Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

### **6.2 Jahresziele / Jahresbericht**

Die Spitex führt das Rechnungswesen gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex-Verbands Schweiz (Finanzmanual) und den Richtlinien zur Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung des Spitex-Verbands Baselland.

Die Spitex erstellt einen Geschäftsbericht mit Jahresbericht und revidierter Jahresrechnung. Sie legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Von Geschäftsbericht und Budget erhalten die Gemeinden je ein Exemplar.

Der Subventionsbedarf für das Folgejahr ist den Gemeinden bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu melden.

## **7. Aufgaben der Gemeinden**

### **7.1. Beiträge**

Die Gemeinden stellen der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

### **7.2. Unterstützung**

Die Gemeinden unterstützen die Spitex im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld bei der Erfüllung der Leistungsziele.

### **7.3. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinden unterstützen die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

### **7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Spitex wird von den Gemeinden in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

## **8. Finanzierung**

### **8.1. Mittelbeschaffung**

Der Aufwand der Spitex wird gedeckt durch folgende Einnahmen:

- Erträge aus den Dienstleistungen
- Beiträge der Einwohnergemeinden
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Übrige Erträge

Spenden und Legate werden zur Finanzierung von Projekten, als Unterstützungsbeiträge an Bedürftige, an ausserordentliche Personalaufwendungen und weitere Aufgaben im Sinne der Spenderin /des Spenders verwendet.

### **8.2. Tarife**

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der zwischen den Spitex-Verband Schweiz, beziehungsweise Baselland mit den Krankenversicherern abgeschlossene Tarifvertrag.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach KVG Art. 46 unterstehen, gelten die von der Spitex festgelegten Tarife.
- Für Besucherinnen und Besucher gemäss Ziffer 3.2., welche länger als 30 Tage die Dienstleistungen der Spitex Birstal in Anspruch nehmen, werden nicht subventionierte Tarife verrechnet. Leistungen Dritter werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

### **8.3. Finanzielle Leistungen der Gemeinden**

Aufgrund der gesetzlich vereinbarten Tarifstrukturen ist die eigenwirtschaftliche Erbringung der Spitex-Dienstleistungen nicht möglich. Die Gemeinden leisten eine Ergänzungsfinanzierung, welche so zu bemessen ist, dass der Spitex Birstal bei wirtschaftlicher Betriebsführung grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung ermöglicht wird.

Ab Jahr 2012 wird neu eine leistungsbezogene Bemessung der Ergänzungsfinanzierung pro Gemeinde eingeführt. Diese basiert auf dem gesamten Ergänzungsfinanzierungsbedarf bei ausgeglichenem Budget und besteht aus zwei Elementen:

1. Anteil der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der Fixkosten werden nach der Einwohnerzahl berechnet
2. Anteil der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung ungedeckter variabler Kosten werden nach bezogenen Leistungen berechnet.

Für die Bemessung der Ergänzungsfinanzierung für das Folgejahr sind die effektiven fixen und ungedeckten variablen Kosten aus der Erfolgsrechnung des Vorjahres massgebend.

Die Spitex Birstal reicht den Gemeinden das Budget gemäss Budgetrichtlinien spätestens per 30. Juni des laufenden Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr ein.

Die Spitex Birstal stellt den Gemeinden per 15. Januar und per 15. April des laufenden Geschäftsjahres Rechnung für je 50% der Ergänzungsfinanzierung.

Die Eigenkapitallimite zur Deckung eines allfälligen Liquidationsrisikos beträgt mindestens 25 % der Bilanzsumme. Resultiert ein Eigenkapital, welches die Limite um mehr als 10% übersteigt, wird der Überschuss dem Ausgleichsfond gutgeschrieben. Reduziert sich das Eigenkapital um mehr als 10% der Limite, so wird der Fehlbetrag aus dem Ausgleichsfond kompensiert, und falls dies nicht ausreicht, ein Sanierungsplan mit den Gemeinden vereinbart.

Im Ausgleichsfond wird für jede Gemeinde separat Buch geführt. Überschüsse und Verluste sind bei der Budgetierung pro Gemeinde über den Ausgleichsfond anzurechnen, und zwar auf der Basis der Erfolgsrechnung des Vorjahres für das Budget des Folgejahres.

Bei der Bildung des Ausgleichsfonds per 1.1.2012 werden den Gemeinden einmalig Gutschriften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (31.12. 2011) verbucht.

#### **8.4. Weitere Beiträge der Gemeinden**

Auf Antrag von Spitex Birstal können die Gemeinden einzeln oder gemeinsam Beiträge an Spitex-relevante Projekte oder ausserordentliche Vorhaben sprechen.

#### **8.5. Zahlungsausstände**

Zahlungsausstände von Klientinnen und Klienten werden 3-mal angemahnt. Danach wird die Betreuung ausgelöst. Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung, an den/die betroffene Klient/in, den zuständigen Hausarzt und die Vormundschaftsbehörde der zuständigen Gemeinde, in welcher der/die Bezüger/in Wohnsitz hat, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

#### **8.6. Überkommunale Leistungen**

Überkommunale Dienstleistungen durch Dritte (z.B. Kinderspitex, SEOP) werden den Gemeinden direkt in Rechnung gestellt.

### **9. Indikatoren der Leistungserbringung**

Zu den Indikatoren zählen Leistung, Qualität und Wirtschaftlichkeit.

## **9.1. Berichterstattung**

Die Spitex informiert den Vorstandsausschuss monatlich und den Vorstand vierteljährlich über die Messwerte zu den Indikatoren.

Die Berichterstattung umfasst die Versorgungs- und Betriebskennzahlen sowie die Jahreszielsetzungen.

## **9.2. Revision und Einsichtsrecht**

Buchhaltung und Jahresrechnung der Spitex werden durch die an der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung (Budget und Rechnung).

## **9.3. Rechnungsprüfung durch die Gemeinden**

Die Kontrollorgane der Gemeinden (Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission) sind berechtigt, die Rechnungs- und Geschäftsführung der Spitex nach den für die kommunale Verwaltung geltenden Regeln zu überprüfen.

## **10. Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung**

### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Die Vertragspartner lösen ihre Aufgaben partnerschaftlich.

Die Vertretung der Gemeinden im Vorstand der Spitex Birstal ist in den Statuten festgelegt.

### **10.2. Unternehmerische Verantwortung**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung, inklusive Personal- und Sachentscheidungen.

## **11. Dauer der Vereinbarung / Aufhebung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand der Spitex und der zuständigen Gemeindebehörde am 01.01.2012 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden.

Der bisherige Vertrag vom 25. Juni 1997 sowie die Leistungsvereinbarung vom 01.01.2010 werden vollständig aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

## 12. Weitere Bestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

**Ort / Datum:** .....

### Unterschriften:

Für den Gemeinderat Aesch

Gemeindepräsidentin

Verwalter

Für den Gemeinderat Duggingen

Gemeindepräsident

Verwalter

Für den Gemeinderat Grellingen

Gemeindepräsident

Verwalter

Für den Gemeinderat Pfeffingen

Gemeindepräsidentin

Verwalter

Für die Spitex Birstal

Präsident

Geschäftsführer